

Statuten der Paritätischen Kommission für die Bündner Elektrobranche

Gestützt auf den Gesamtarbeitsvertrag der Schweizerischen Elektrobranche, beschliessen die Parteien folgende Statuten:

Art. 1 Name, Sitz

- 1.1 Die in Art. 2 aufgeführten Vertragsparteien errichten eine Paritätische Kommission für die Bündner Elektrobranche (nachstehend PK genannt) mit Domizil am Ort des Sekretariates (Paritätische Kommission für die Bündner Elektrobranche, c/o Bündner Gewerbeverband, Hinterm Bach 40, 7000 Chur). Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Reglement das generische Maskulinum verwendet. Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Art. 2 Zusammensetzung

- 2.1 Die PK besteht aus
- dem EIT.graubünden als Arbeitgeberorganisation einerseits
 - und
 - der Gewerkschaft Unia
 - der Gewerkschaft Syna als Arbeitnehmerorganisationen andererseits.
- 2.2 Die Vertretung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen besteht aus:
- 3 Vertreter EIT.graubünden
 - 2 Vertreter der Gewerkschaft Unia
 - 1 Vertreter der Gewerkschaft Syna

Das Präsidium und das Vizepräsidium wechseln alle zwei Jahre zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter.

Art. 3 Aufgaben und Kompetenzen der PK

- 3.1 Der PK obliegen insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- a) Die Pflege der Zusammenarbeit der Vertragsparteien;
 - b) Rechnungsstellung (d.h. Einzug, Verwaltung, Mahnung und Betreibung) der Vollzugskosten-, Aus- und Weiterbildungsbeiträge gemäss Weisung der PLK;
 - c) Organisation gemeinsamer Aus- und Weiterbildungen oder Veranstaltungen;
 - d) Die Behandlung von Fragen, die ihr von den
 - o Vertragsparteien
 - o Sektionen
 - o PLKvorgelegt werden;

- e) Die Durchführung von Baustellen- und Betriebskontrollen (Lohnbuchkontrollen) inkl. Kontrollbericht gemäss Weisungen der PLK;
- f) Durchführung von Kontrollen bei Entsendebetrieben gemäss Weisungen der PLK;
- g) Die Sicherstellung des GAV-Vollzugs gemäss Weisungen der PLK;
- h) bei festgestellten Verfehlungen Aussprechen von Nachforderungen;
- i) Aussprechen und Inkasso von Kontrollkosten, Verfahrenskosten und Konventionalstrafen;
- j) Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Allgemeinen und im Sinne der Richtlinien gemäss Anhang 1;
- k) Förderung und Unterstützung der Umsetzung von Massnahmen im Bereich der Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz;
- l) In Einzelfällen, Entscheid über Unterschreitung des Mindestlohns gemäss Weisung der PLK;

Art. 4 Einberufung und Beschlussfähigkeit, Organisation

- 4.1 Die PK für die Bündner Elektrobranche tritt so oft zusammen, wie die Geschäfte dies erfordern, mindestens aber 1 mal pro Jahr, oder wenn 3 Mitglieder eine Sitzung verlangen.
- 4.2 Mit der Einladung zur Sitzung, die schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden erfolgen muss, ist eine Einladungsfrist von 14 Tagen zu beachten.
- 4.3 Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt.
- 4.4 Die PK ist beschlussfähig, wenn mindestens je 2 Mitglieder der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer anwesend sind.
Entscheide, die keinen Aufschub ertragen, können vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Vizepräsidenten getroffen werden. Sie sind zu protokollieren und der PK schriftlich mitzuteilen.
Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, wobei die Parität stets sicherzustellen ist.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst.
- 4.5 Die Zirkularabstimmung ist Bestandteil dieses Reglements und ermöglicht es in Ausnahmefällen den Mitgliedern, Entscheidungen flexibel und zeitnah zu treffen.

Art. 5 Regionale Berufsbeiträge

- 5.1 Für die Finanzierung regionaler Aktivitäten können die Vertragsparteien gestützt auf den GAV regionale Berufsbeiträge erheben.
- 5.2 Die Verwendung dieser regionalen Berufsbeiträge regelt die PK.
- 5.3 Aus administrativen und organisatorischen Gründen werden die Vollzugskosten-, Aus- und Weiterbildungsbeiträge gemäss GAV von der PK eingezogen. Die PK überweist der PLK die Vollzugskosten-, Aus- und Weiterbildungsbeiträge Weisung im Sinne des GAV/AVE. Sie erhält von der PLK einen Verwaltungskostenbeitrag für die Aufwendungen.

Art. 6 **PK-Sekretariat, Kassenstelle**

- 6.1 Die PK bestimmt die Geschäftsstelle und die Vollzugsstelle.
- 6.2 Die PK-Geschäftsstelle übernimmt sämtliche Arbeiten über den Schriftverkehr. Insbesondere stellt die PK-Geschäftsstelle die zeit- und ordnungsgemässe Einladung, die Protokollführung, sowie die Vertretung der Vertragsgemeinschaft im regionalen Bereich sicher.
- Das Mutationswesen wird von der Geschäftsstelle geführt.
 Die Geschäftsstelle ist für die Verwaltung (Rechnungsstellung, Mahnung, Betreuung) der Vollzugskosten-, Aus- und Weiterbildungsbeiträge gemäss GAV verantwortlich. Sie erstellt in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten das Budget und führt gemäss PK- Beschluss bewilligte Zahlungen aus. Die PK rechnet den Anteil PLK gemäss Weisungen der PLK ab.
 Die Geschäftsstelle hat eine Einzelunterschrift und zahlt Rechnungen, welche vom Präsidenten und dem Vizepräsidenten frei gegeben wurden.
- 6.3 Die PK- Rechnung wird jährlich von einer unabhängigen Kontrollstelle revidiert. Die Resultate der Kassenrevision wird der PK schriftlich zur Kenntnis gebracht.
- 6.4 Die PLK erhält mit der Abrechnung der PLK-Beiträge einen Bestätigungsbericht der PK.

Art. 7 **Auflösung**

- 7.1 Die Paritätische Kommission für die Bündner Elektrobranche kann sich auflösen, wenn der GAV nicht mehr erneuert wird.
- 7.2 Im Falle der Auflösung der Paritätischen Kommission für die Bündner Elektrobranche werden alle Aktiven den Vertragsparteien je zur Hälfte (50% EIT.graubünden, 50% Unia/ Syna) überwiesen. Das Geld ist gemäss Art. 12.2 GAV zu verwenden.

Art. 8 **Inkraftsetzung**

- 8.1 Die vorliegenden Statuten wurden am 14. April 2026 von den Vertragsparteien genehmigt und tritt rückwirkend auf 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 01. Januar 2001.